

831.31

Zusatzleistungsverordnung (ZLV)

(Änderung vom 2. Juni 2010)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Zusatzleistungsverordnung (ZLV) vom 5. März 2008 wird wie folgt geändert:

§ 23. Abs. 1 unverändert.

Festsetzung der
Kostenanteile

² Das Kantonale Sozialamt setzt die Kostenanteile gemäss §§ 33 Abs. 2 und 34 Abs. 2 ZLG fest und richtet sie aus.

II. Diese Änderung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der stv. Staatsschreiber:
Hollenstein Höslí